



Geschäftszeichen:
BHGRBA-2023-324867/3-KRA

Bearbeiter/-in: Barbara Krammer
Tel: (+43 7248) 603-64404
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 02.10.2023

Aushang Amtstafel

Fuschlberger Günther B.A. MBA, Peuerbach;
Einbau eines Cafés –
gewerbebehördliche Genehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Günther Fuschlberger beantragte die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Cafés mit 14 Verabreichungsplätzen in ein ehemaliges Büro in 4722 Peuerbach, Roßanger 5, GSt. Nr. 80 und 66, je KG Peuerbach.

In dieser Angelegenheit wird im Rahmen eines Verfahrens nach § 359b GewO 1994 eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

4722 Peuerbach, Roßanger 5 (Anlagenstandort)

Datum

Dienstag, den 17. Oktober 2023

Zeit

08:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14, 2. Stock, Zi Nr. 215;
- Stadtgemeindeamt Peuerbach

Datum
bis 16.10.2023

Zeit
während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
§ 359b und 356 GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- ☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Peuerbach sowie
- ☒ durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel > Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte Nachbarn haben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und bis dahin eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder ihre Interessen anlässlich der mündlichen Verhandlung bekannt geben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Ersuchen an die Gemeinde:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Zur Verfahrensvereinfachung könnte nötigenfalls gleichzeitig die entsprechende Verhandlung im Sinne der Bauordnung anberaumt werden.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Krammer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Günther Fuschlberger B.A. MBA, als Antragsteller -
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
2. Stadtgemeinde Peuerbach
Beilagen: Projekt, Kundmachung
3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, Edisonstraße 2, 4600 Wels
Beilage: Projekt
4. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ing. Achim Renzl
5. Aufgabengruppe SanLA im Hause, mit dem Ersuchen um Teilnahme
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, für das öffentliche Wassergut
7. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht,
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (AUWR.WPLO)
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels-Puchberg
10. Wasserverband Peuerbach und Umgebung, als Kanalisationsunternehmen
11. ReinhaltEVERBAND ASCHACHTAL, als Verbandsanlagenbetreiber
12. Parteien lt. Verzeichnis